



GRUNDSCHULE I STADTALLENDORF Bärenbachschule & Nordschule

Schule des Landkreises Marburg-Biedenkopf mit Betreuungsangeboten an beiden Standorten

Niederrheinische Str. 15
35260 Stadtallendorf

Tel. 06428/7215 ~ Fax 06428/440432
eMail: info@grundschule-eins.de

Stand: 19. Oktober 2020

Hygieneplan Corona für die Grundschule I in Stadtallendorf

Vorbemerkung

Dieser Plan konkretisiert den Hygieneplan des Landes Hessen (Stand 28.09.2020) sowie die Vorgaben des Schulträgers. Der Hygieneplan ist unter folgendem Link einzusehen:

https://www.kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan_6

Er bezieht sich auf alle Schulgebäude, die zu den beiden Schulstandorten gehörenden Schulgelände, die Räume der Betreuung, sowie auf Orte, an denen sonstige schulische Veranstaltungen stattfinden.

Wir sind uns bewusst, dass an unserer Schule eigentlich ein enges Miteinander beim Arbeiten und Spielen herrscht und dies in den nächsten Wochen und bis auf weiteres auch leider weiterhin so nicht umzusetzen ist. In der Schule wird das weiterhin mit den Schüler*innen kommuniziert und wir bitten auch Sie als Eltern und Erziehungsberechtigte, mit Ihren Kindern vor dem Schulbeginn die Regeln nochmals zu erläutern und die Kinder zu unterstützen.

Besprechen Sie, wie wichtig die Einhaltung ist und dass so alle Schüler*innen, Lehrer*innen, das Betreuungspersonal und das nicht-pädagogische Schulpersonal unserer Schule geschützt werden kann.

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 Metern ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. In Gruppen, in denen nicht alle dieser Einhaltung folgen können, muss vom schulischen Personal darauf geachtet werden, dass der erforderliche Mindestabstand eingehalten wird.

1. Persönliche Hygienemaßnahmen

a) Bei Krankheitssymptomen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Halsschmerzen, Glieder- oder Bauchschmerzen, Übelkeit, Durchfall, Erbrechen) auf jeden Fall zuhause bleiben und telefonisch den Arzt kontaktieren.

- b) Regelmäßige, gründliche Handhygiene (Händewaschen nach Betreten der Schule, vor und ggf. nach dem Essen, nach dem Toilettengang, nach der Pause, vor Aufsetzen und nach Abnehmen eines Mund-Nase-Schutzes.) Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren. Geeignete Desinfektionsmittel sind an beiden Schulstandorten vorhanden.
- c) Mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen ist einzuhalten. Verzicht auf Körperkontakt, (z.B. Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln) sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- d) Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch), nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.
- e) Vor dem Einsteigen in die Busse muss ein Mund-Nase-Schutz (Maske, Tuch oder Schal) angelegt werden. Im Bus möglichst auch Abstand zu den anderen einhalten. Doppelsitze möglichst nur einfach besetzen.

2. Tragen eines Mund-Nase-Schutzes

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Ausnahmen gelten für den Präsenzunterricht im Klassenverband (auch außerhalb des Unterrichts im Klassenverband) und Menschen mit einem gültigen Attest, das nicht älter als drei Monate sein darf.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nase-Bedeckung (sogenannte Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist danach für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Turnhalle, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof und Sportstätten). Sobald die Klassen- oder Kursverbände aufgelöst werden, ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen vorgeschrieben. Das betrifft sowohl den Unterricht als auch ganztägige Angebote.

In den Klassenräumen gilt keine allgemeine Verpflichtung, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Es sollte ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden, es sei denn, dass methodisch-didaktische Gründe dagegensprechen. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes während des Unterrichts ist aber gestattet.

Die Eltern tragen dafür Sorge, dass ihr Kind eine ausreichende Anzahl von Masken in der Schule bei sich hat. Die Lehrer*innen weisen die Schüler*innen ggf. auf einen regelmäßigen Wechsel hin. Die Schüler*innen können ihren Mund-Nase-Schutz am Platz in einem mitgebrachten Behältnis verstauen.

In den Fluren und den Schulbussen ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes verpflichtend.

3. Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle Räume der Schule.

Lüften:

Da ein regelmäßiger Luftaustausch eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion ist, ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen.

Um dies auch am Schulstandort Nordschule zu gewährleisten, sind die Klassenzimmertüren und die Fenster im Flur zu öffnen.

Da wir auf den Winter zugehen wird es in den Klassenräumen durch das regelmäßige Lüften kühler sein, als wir es gewohnt sind.

Alle Kinder bringen bitte Bekleidung mit, die sie nach dem „Zwiebelprinzip“ an- und ausziehen können (z.B. Unterhemd, T-Shirt, Pullover, Strickjacke, Jacke, Tuch/Schal, u.U. eine Decke für die Beine). So können sich die Kinder ihrem Körperempfinden entsprechend warmhalten. Die Decken können in der Schule bleiben und werden am letzten Schultag der Woche mit nach Hause gegeben. Wärmflaschen können wir leider nicht befüllen. Mitgebrachter Tee sollte nicht zu heiß sein.

Reinigung:

Berührungsflächen wie Türklinken, Lichtschalter, Handläufe werden zweimal täglich im Auftrag des Schulträgers gereinigt bzw. desinfiziert. Bei starker Kontamination wird auch anlassbezogen (Verunreinigung durch Blut, Erbrochenem oder Stuhl (Kot)) zwischendurch durch die Lehr- und Betreuungskräfte gereinigt. Es soll generell eine Wischreinigung durchgeführt werden.

Eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen, u. Ä.).

Hygiene im Sanitärbereich:

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Die Lehrer*innen treffen dafür Regelungen, die sie den Kindern transparent machen.

Toilettenbenutzung:

- a) Die Toilettenräume dürfen nur von maximal zwei Schülern oder Schülerinnen gleichzeitig genutzt werden.
- b) Auf die Einhaltung des Abstands ist zu achten.
- c) In den Pausen behält die Lehrkraft die Toiletten im Blick und weist die Kinder falls notwendig auf die Abstandsregeln hin.

Weitere räumliche Maßnahmen:

- a) Die Gänge und Treppen sind durch Klebeband markiert, es erfolgt „Rechtsverkehr“. Zur visuellen Unterstützung sind Pfeile angebracht.
- b) Vor Schulbeginn gilt der „Offene Anfang“ von 7.45-8.05 Uhr, d.h., die Schülerinnen und Schüler können beim Eintreffen direkt in den Klassenraum gehen. Das Händewaschen findet beim Betreten des Klassenraums statt.
- c) Während der Unterrichtszeit dürfen sich nur Kinder, die auf die Toilette gehen wollen, im Treppenaufgang aufhalten.

Unterrichtsräume:

- a) Der Unterricht erfolgt weitestgehend im Klassenverband. Kommen Kinder aus mehreren Klassen zusammen, werden sie im gemeinsamen Raum an Tischen nach Klassen getrennt gesetzt.
- b) Die Tische der Schüler*innen sind zur Tafel hin ausgerichtet.
- c) In den Klassen besteht eine feste Sitzordnung, die von der Lehrkraft festgelegt wird. Die Tische werden ggf. mit den Namen der Schüler*innen versehen.
- d) Die Schüler*innen sollen beim Betreten und Verlassen des Klassenraums möglichst wenig Kontakt mit andern haben.

Sportunterricht:

- a) Der Sportunterricht, einschließlich des Schwimmunterrichts, findet im geregelten Klassensystem statt.
- b) Außerunterrichtliche Sportangebote (z.B. Talentsuche/Talentförderung) finden einschließlich fester schulübergreifender Gruppen statt.
- c) Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport sind in allen Inhaltsfeldern mit Ausnahme des Inhaltsfeldes „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ gemäß den Kerncurricula Sport möglich.
- d) Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren.
- e) Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren.
- f) Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen.
- g) Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet. Der Mund-Nase-Schutz ist beim Umkleiden zu tragen. Sofern die Umkleidekabine nicht zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken oder Gegenständen benötigt wird, ist diese nach Benutzung gründlich zu lüften.
- h) Begegnungen von Gruppen im oder vor dem Umkleidebereich sind ebenso wie

Warteschlangen beim Zutritt zur Sportstätte zu vermeiden, zumindest das engere Zusammenstehen.

„Raum“ für erkrankte Schüler*innen:

Sollte ein Kind Krankheitssymptome aufweisen, wird es von der Lehrkraft in den jeweiligen Eingangsbereich des Standortes gebracht oder draußen unter ein Vordach (Aufsicht!). Die Eltern werden informiert und müssen ihr Kind unverzüglich abholen. Um nach grippeähnlichen Symptomen die Schule wieder besuchen zu dürfen, muss eine Bescheinigung des Arztes vorgelegt werden.

Pausengestaltung:

Die Klassen sollten zu unterschiedlichen Zeiten Hofpause haben (s. Pausenplan). Die Absprache erfolgt innerhalb der Standorte. Bei gemeinsamen Hofpausenzeiten muss der MNS getragen werden.

Busabfahrt:

Die Busaufsicht achtet auf die Einhaltung der Abstände beim Warten auf den Bus und auch im Bus.

4. Mindestabstand

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands nach Nr. III.2 insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen, insbesondere in der Grundschule, abgewichen werden.

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern. Zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten soll eine Anwesenheitsliste geführt werden (Klassenbuch, Vermerk der Anwesenheit bei Konferenzen, Besucher).

5. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

- a) Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig.
- b) Zu Geburtstagen dürfen nur einzeln verpackte Süßigkeiten mitgebracht werden, jedoch keine vom Elternhaus zubereiteten Speisen (Muffins, Kuchen, Gemüsesticks, etc.)

c) Für das Betreuungsangebote der Schulträger und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

6. Veranstaltungen, Schülerfahrten

a) Die Einbeziehung von schulfremden Personen (Praktikant*innen, Veranstalter*innen) in Veranstaltungen der Schule ist möglich. Auch diese unterliegen den allgemein gültigen Regelungen.

b) Im Rahmen der Tage der offenen Tür an Schulen der Sekundarstufe I, die der Vorstellung der Schule dienen, haben alle Teilnehmenden eine Mund-Nase- Bedeckung zu tragen. Es sollte pro Kind nur ein Elternteil teilnehmen. Auch bei sonstigen Schulveranstaltungen, wie insbesondere Elternabenden und Informationsveranstaltungen, haben die Teilnehmenden eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

c) Mehrtägige Schulfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.

d) Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen (z. B. Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

e) Konferenzen sind unter Einhaltung des Mindestabstands bzw. des Tragens der Mund-Nase-Bedeckung möglich, aber auf unbedingt notwendige Treffen zu beschränken.

7. Anpassungen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen lokalen Ausbruch des Corona-Virus wird zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und insbesondere den zuständigen Gesundheitsämtern konsequent begegnet.

Das örtliche Gesundheitsamt Marburg setzt sich ins Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt Marburg und ordnet die erforderlichen Maßnahmen an.

Michael Bonnard
Rektor